



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 22. September 1971

I Teil II Nr.66

Tag	Inhalt	Seite
6.9.71	Achte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel —	573
1. 7. 71	Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine —	574
13.8. 71	Anordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	574
20. 8. 71	Anordnung Nr. 2 über das Verfahren der Schiffsvermessung und der Ausstellung von Schiffsmeßbriefen	576
25. 8.71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	576
1. 9. 71	Anordnung über die Aufhebung der Kreditahrdnung VEG	576

Achte Durchführungsbestimmung* 1 * zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel — vom 6. September 1971

Auf Grund der §§10 und 39 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel — (GBl. II S. 502) in der Fassung der Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 400) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

§ 5 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(8) Über die im § 11 Absätze 1 und 3 Buchst. d der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 (GBl. II S. 485) festgelegten Vorschriften hinaus hat zur Durchsetzung einer einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Warenauszeichnung und Etikettierung die innere und äußere Umhüllung von eingetragenen Gesundheitspflegemitteln folgende weitere Angabe zu enthalten:

— Schlüsselnummer des Binnenhandels

Die Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL), die Menge des Inhalts und der Einzelhandelsverkaufspreis (EVP), die für die Kassierung und Datenverarbeitung benötigt werden, sind in einem Blöde sichtbar abgehoben am rechten unteren Ende des jeweiligen Informationsträgers in der angegebenen Reihenfolge anzuordnen. Der Einzelhandelsverkaufspreis erscheint jeweils als letzte Angabe unten rechts. Als zulässige Abkürzungen sind ausschließlich zu verwenden:

— Schlüsselnummer des Binnenhandels HSL
— Einzelhandelsverkaufspreis EVP

Der EVP ist in Beziehung zur gesamttypographischen und farblichen Gestaltung hervorzuheben. Der Schriftgrad darf nicht kleiner als 12 Punkte (4,5 mm) sein. Ferner ist der Lieferer verpflichtet, auf allen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumenten (Verträge, Rechnungen, Lieferscheine) sowie durch einen Aufkleber auf der Umverpackung die Bestellnummer des Handels anzugeben.*

§ 2

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung werden nach § 34 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 35 bis 37 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Umstellung der Kennzeichnung gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung hat schrittweise zu erfolgen und ist bis zum 30. Juni 1972 abzuschließen.

Berlin, den 6. September 1971

Der Minister
für Gesundheitswesen

Sef rin

Der Vorsitzende
des Rates für
landwirtschaftliche
Produktion und
Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen
Demokratischen Republik

I. V.: K u h r i g
Staatssekretär

* 7. DB vom 16. Dezember 1969 (GBl. II 1970 Nr. 6 S. 27)

* Bestellnummern werden durch das Zentrale Warenkontor — Großhandel Waren täglicher Bedarf — vergeben.